

WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Herrn Jari AHOLA
Leiter des Referats Dienste und Finanzen
Europäisches Innovations-
und Technologieinstitut
1/E Neumann Janos Street
Infopark
1117 Budapest
UNGARN

Brüssel, den 2. Juni 2016
WW/TS/sn/D(2016)1159 C 2015-0516
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Betr.: Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge

Sehr geehrter Herr Ahola,

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge, die am 15. Juni 2015 von der Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Da die Meldung eine Reihe von Verarbeitungen betrifft, die bereits angelaufen sind, gilt die in Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ (Verordnung) genannte Frist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte des Verfahrens für die Vergabe von Aufträgen beim EIT im Einklang mit der Verordnung stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die Vergabe öffentlicher Aufträge² näher erläutert, und gehen daher nur auf die Aspekte ein, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

Der EDSB stellt fest, dass alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung verlangten Informationen in der entsprechenden Datenschutzerklärung bereitgestellt werden, die auf der Website des EIT eingesehen werden kann und zu der ein Link in der Musteraufforderung zur Angebotsabgabe enthalten ist.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (EDPS 2012-501), abrufbar auf der Website des EDSB.

Dessen ungeachtet hat es den Anschein, als seien die Informationen über das Recht auf Auskunft und Berichtigung sowie einige weitere darin enthaltene Informationen über die Rechte betroffener Personen irreführend und/oder unvollständig. Es heißt dort insbesondere, dass nach Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe keine Auskunft über „personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien“ erteilt werden kann und diese Daten auch nicht berichtigt werden können. Weiter heißt es dort, dass Anträge auf Berichtigung innerhalb von 30 Tagen nach [Eingang] des Antrags bearbeitet werden. Schließlich werden die „für die Umsetzung des Vertrags zuständigen EIT-Mitarbeiter“ zu den betroffenen Personen gezählt, deren personenbezogene Daten im Zuge des Vergabeverfahrens verarbeitet werden.

Die Einschränkung des Rechts auf Auskunft gemäß Artikel 112 der Haushaltsordnung³ kann einerseits als erforderlich betrachtet werden, um die Rechte anderer Bieter und deren Gleichbehandlung zu schützen. Andererseits ist die Einschränkung des Rechts auf Auskunft fragwürdig, da das Angebot allein durch *Auskunft* an den Bieter nicht geändert werden kann. In diesem Zusammenhang kann die Einschränkung des Rechts auf Auskunft nicht als für die Gewährleistung der Gleichbehandlung der anderen Bieter oder für den Schutz der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung aufgeführten besonderen allgemeinen Interessen erforderlich erachtet werden. **Das EIT sollte also auf Antrag gemäß Artikel 13 Auskunft erteilen, auch wenn der Antrag nach Ablauf der Frist gestellt wird. Die betroffenen Personen gegebenen Informationen sollten lediglich mit einem Verweis auf die Einschränkung des Rechts auf Auskunft in der Datenschutzerklärung entsprechend angepasst werden.**

Im Zusammenhang mit dem Recht auf Berichtigung weisen wir darauf hin, dass zwischen faktischen Daten und Bewertungsdaten zu unterscheiden ist. Das Recht auf Berichtigung ist auf die objektiven faktischen Daten (z. B. die Kontaktdaten des Bieters) beschränkt. Bezüglich subjektiv bewertender Aussagen bezieht es sich auf die Frage, ob die Informationen tatsächlich die Meinung des Bewertungsausschusses wiedergeben. Ist ein Bieter mit der Bewertung seines Angebots nicht einverstanden, stehen ihm die entsprechenden Rechtsmittel- und Überprüfungsverfahren offen. **Betroffene Personen müssen über diese Einschränkung und über die Möglichkeit in Kenntnis gesetzt werden, Bewertungsdaten mit Hilfe der jeweiligen Rechtsmittel- und Überprüfungsverfahren zu ergänzen⁴.**

Des Weiteren erinnern wir daran, dass gemäß Artikel 14 der Verordnung die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten „unverzüglich“ zu erfolgen hat. **Eine Berichtigung sollte ebenso schnell vorgenommen werden wie die Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten oder die Sperrung unrichtiger Daten.** Für alle diese Vorgänge empfiehlt der EDSB eine Frist von höchstens 15 Arbeitstagen⁵.

³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, in Verbindung mit Artikel 160 der Anwendungsbestimmungen, Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

⁴ Leitlinien des EDSB zu den Rechten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vom 25. Februar 2014 (EDSB 2011-0272), abrufbar auf der Website des EDSB, S. 22.

⁵ Leitlinien des EDSB zu den Rechten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vom 25. Februar 2014 (EDSB 2011-0272), abrufbar auf der Website des EDSB, S. 23f.

Schließlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass die EIT-Mitarbeiter nicht als betroffene Personen gelten können, deren personenbezogene Daten für den Zweck der Auswahl und/oder Bewertung von im entsprechenden Vergabeverfahren ausgewählten Auftragnehmern verarbeitet werden.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Das EIT sollte insbesondere

- **Auskunft gemäß Artikel 13 erteilen, und zwar auch nach Ablauf der Frist, und die Datenschutzerklärung entsprechend aktualisieren;**
- in die Datenschutzerklärung Informationen über den Umfang des Rechts auf Berichtigung der Bewertungsdaten und über die jeweiligen Rechtsmittel- und Überprüfungsverfahren aufnehmen;
- Berichtigungen genauso schnell vornehmen wie Löschungen unrechtmäßig gespeicherter Daten und Sperrungen unrichtiger Daten und die Datenschutzerklärung diesbezüglich aktualisieren;
- EIT-Mitarbeiter nicht länger als betroffene Personen bezeichnen.

Bitte reichen Sie ferner eine unter Berücksichtigung der obigen Empfehlungen überarbeitete aktualisierte Meldung ein.

Der EDSB erwartet vom EIT die Umsetzung dieser Empfehlungen und wird den Fall abschließen, sobald die aktualisierte Meldung eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Frau Beata GYÖRI-HARTWIG, DSB